

Das Petitionsrecht
und
die preussische
V e r f a s s u n g .

Ein Beitrag
zur
Beurtheilung der preussischen Verfassungsgesetze
vom
3. Februar 1847.

Von
August Theodor Weyniger.

Leipzig,
Verlag von Julius Kosska.
1847.

Dem hohen
vereinigten Landtage

zum

11. April 1847

ehrfurchtsvoll

zu

hochgeneigter Beachtung empfohlen.

V o r w o r t.

Das Frühlingsgeschenk einer Reichsverfassung, welches Friedrich Wilhelm IV. durch die Gesetze vom 3. Februar d. J. seinem Volke gemacht hat, ist, wie man auch im Einzelnen darüber denken möge, bis jetzt der wichtigste Act der preussischen Königsgesetzgebung. Die Gesetze vom 3. Februar über die Bildung eines vereinigten Landtages, über die periodische Einberufung des vereinigten ständischen Ausschusses und über Errichtung einer ständischen Deputation für das Staatsschuldenwesen bilden ein entschieden fortschreitendes Moment in der Anerkennung der Volkswirksamkeit, gegenüber

dem Wesen des absoluten Staats. Diese Thatsache steht fest und sie sichert dem königlichen Urheber seinen bleibenden Namen in den Annalen der vaterländischen Geschichte. Eben so fest steht aber auch, daß damit ein Abschluß der Verfassung weder vom Throne herunter beabsichtigt, noch vom Volke anerkannt werden kann. Vielmehr sind wesentlich nur erst die Formen verliehen, mittelst welcher die reisende Intelligenz des neuen Volksganges den weiteren Ausbau des öffentlichen Lebens den Bedürfnissen der Zeit anzupassen versuchen darf. Damit beginnt gleichzeitig die neue Wirksamkeit der Presse, als des Hauptorgans der öffentlichen Meinung. Es kann nicht fehlen, daß berufene und kompetente Stimmen das junge Verfassungswerk ihrer ernstesten und gründlichsten Würdigung unterziehen werden. Wir machen darauf keinen Anspruch. Vielmehr haben wir in der nachfolgenden Arbeit nur einen einzelnen, von uns allerdings als den wichtigsten anerkannten Punkt der Verfassung beleuchten wollen, um daran zu zeigen, wo zum Heil des Ganzen von vorn herein ein weiteres Zugeständniß nöthig sein dürfte, wenn andere Volk und Fürst den Segen erndten sollen, den Beide von den neuesten Maßregeln erwarten. Man wird deshalb nicht argwöhnen, daß es uns nur darauf ankomme, zu mäkeln und zu tabeln, — ein Vorwurf, den freilich die Oppositionspresse oft genug

hören muß. Läge uns etwas am bloßen Angriff, dann würde unsere Kritik eine ganz andere Position haben eintreten müssen, und die Möglichkeit einer solchen Position zieht schwerlich Jemand völlig in Zweifel. Indes sind wir vielmehr der Meinung, daß das Vertrauen zwischen Regierenden und Regierten, so lange immer möglich, zu bewahren sei, und daß dies nur bewahrt werden könne durch offenes Aussprechen von Hüben und Brüben. An diesem offenen Aussprechen begründeter Zweifel Theil zu nehmen, ist der beabsichtigte Zweck nachfolgender Blätter. — Hiermit verbindet sich eine besondere Aufforderung an die Allgemeine Preussische Zeitung. Dieses bisher durch seine völlige Nichtbeachtung aller inländischen Fragen ausgezeichnete Organ, erklärt plötzlich mit Rücksicht auf eine über die preussische Reichsverfassung unlängst erschienene Schrift, sie bedauere, daß dieselbe sich nicht auf dem gesetzlichen Boden bewege, weil es dadurch unmöglich werde, eine weitere Besprechung über das gedachte Thema mit ihr zu eröffnen. Wir unsererseits sind bemüht gewesen, den gesetzlichen Boden im Sinne der Allgemeinen Preussischen Zeitung streng fest zu halten, und so schmücken wir uns denn mit der Hoffnung, dieselbe werde nicht verschmähen, über den gegenwärtig an-

geregten Punkt auch ihrerseits eine Meinung auszusprechen
sei es zu unserer Berichtigung oder Beruhigung.

Geschrieben den 22. Februar 1847 zu Paderborn
während eines Reiseaufenthalts in Westphalen.

Der Verfasser.

Das Petitionsrecht

und

die preussische

Verfassung.

Das heiligste, unveräußerlichste Recht eines jeden Volks ist das Petitionsrecht, das Recht der Bitte, sei es nun des Einzelnen, der Corporation, der Commun oder der ganzen Nation an die verfassungsmäßigen Leiter und Regierer des Staats. Es ist dies Recht der Bitte neben der freien Presse der einzige Weg, auf welchem die Bedürfnisse des Volks in ungetrübter Weise zu Tage kommen und zugleich eine gemeinsame Ueberzeugung von den Forderungen der Zeit sich bildet. Wir erblicken daher in allen den Staaten, deren freie Verfassung eine Berücksichtigung der öffentlichen Meinung nöthig macht, das Petitionsrecht im vollkommensten Grade ausgebildet und anerkannt. Diejenigen Staaten dagegen, deren Regierungsform ihres absoluten Charakters wegen die öffentliche Meinung vernachlässigt, pflegen das Petitionsrecht zu beschränken.

Man wird nicht leugnen, daß die Anwendung des Petitionsrechts, wenn nicht ausschließlich, so doch vorzugsweise es gewesen ist, welche in Preußen, namentlich seit 1840, an der Hand der provincialständischen Wirksamkeit die voll-

tische Entwicklung des Volks gefördert hat. Der ganze Gang der Petitionen, welche, bei den Einzelnen im Volk beginnend, gewöhnlich an die Vertreter der städtischen Communen gerichtet wurden, von diesen, nach vorheriger Berathung, durch den Deputirten an den Provinziallandtag erfolgten, hier abermals der gründlichsten Erörterung unterlagen, demnächst zu den Füßen des Thrones niedergelegt wurden und endlich von dort im Landtagsabschied an die Nation zurück erfolgten -- dieser lange Gang der Petitionen gewährte eben so reiche Gelegenheit zu Erörterungen und Besprechungen, welche für die öffentliche Meinung entscheidend geworden sind. Man kann es gerade an der Geschichte der Petitionen von Landtag zu Landtag verfolgen, wie die politische Aufklärung im Volke zugenommen hat und die Forderung zeitgemäßer Fortschritte kräftiger und bewußter hervorgetreten ist, indem theils aus dem Volke selbst die Petitionen immer zahlreicher wurden, theils die Provinziallandtage ihnen wachsende Beistimmung schenkten. So, um nur ein Paar Beispiele hervorzuheben, schweigen während der Landtage von 1841 und 1843 die Provinzen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Westphalen und Schlessen über Preßfreiheit noch ganz; 1845^{*)} können sie die Frage schon nicht mehr umgehen, es erklären sich die drei ersten Provinzen dagegen, die beiden andern dafür, wenn auch noch nicht mit zwei Drittel Stimmenmehrheit. Posen zieht die Frage gleich 1841 vor sein Forum, ist aber noch dagegen, stimmt 1843 schon für Verbesserung der Preßverordnungen und

*) Bekanntlich finden seit dem Regierungswechsel von 1840 alle zwei Jahre Versammlungen der Provinzialstände Statt; bis jetzt 1841, 1843, 1845.

trägt 1845 einstimmig auf Preßfreiheit an. Preußen stimmt 1841 für Verbesserung der Preßverordnungen, 1843 mit großer Majorität und 1845 fast einstimmig für Preßfreiheit. Die Rheinprovinz votirt ebenfalls schon im Jahr 1841 für ein besseres Censurgesetz, 1843 trägt sie auf Preßfreiheit an, jedoch noch nicht mit zwei Drittel Stimmenmehrheit, 1845 wird derselbe Antrag wiederholt und fast einstimmig angenommen. -- Ähnliche Resultate zeigen die Petitionen um reichsständische Verfassung. Im Jahr 1841 schweigen Sachsen, Brandenburg, Pommern, Westphalen, Schlessen und die Rheinprovinzen hierüber noch ganz. Im Jahr 1843 schweigen Sachsen, Brandenburg, Westphalen und Schlessen freilich auch noch; die Rheinprovinz votirt jedoch schon für Erweiterung der Ausschüsse, und Pommern zieht die Frage wenigstens ablehnend vor sein Forum. Im Jahre 1845 erheben Sachsen, Westphalen und Schlessen endlich auch ihre Stimmen, die erstere Provinz freilich noch dagegen, die beiden letzteren aber schon dafür, obgleich nicht mit zwei Drittel Majorität; Pommern wiederholt die frühere Verwerfung, aber nur noch „um der königlichen Entschliefung nicht vorzugreifen“; die Rheinprovinz dagegen votirt diesmal fast einstimmig für Reichsstände und deputirt deshalb den Landtagsmarschall an den König; nur Brandenburg beharrt im Schweigen. Posen ist 1841 gegen Reichsstände „zur Wahrung der polnischen Nationalität“, hat aber 1843 diesen Gedanken schon fallen lassen und votirt für reichsständische Verfassung; 1845 wiederholt es fast einstimmig den Antrag. Endlich Preußen petitionirte bekanntlich schon 1840 auf dem Guldigungslandtage einstimmig für Reichsstände; 1841 wiederholte es den Antrag; 1842 war es fast einstim-

mit für Erweiterung der Ausschüsse und 1845 für Reichsstände, wenn auch nicht mit zwei Drittel Majorität.

Leicht lassen sich diesen Beispielen noch andere an die Seite stellen, z. B. die Petitionen wegen vermehrter und richtigerer Vertretung der Nation auf den Landtagen, wegen Oeffentlichkeit der Landtagsitzungen, Veröffentlichung der Verhandlungen u. s. w., in welchen Petitionen sich durch das Organ der Stände überall ganz dieselbe Zunahme und Erstarkung der öffentlichen Meinung über die Bedürfnisse des Volkes sichtbar macht. Indes schon das Gesagte wird genügen, um die volle Bedeutung des Petitionsrechts und zugleich die Wichtigkeit festzustellen, welche die ungeschmäuerte Erhaltung desselben für die fernere Entwicklung der staatlichen Verhältnisse Preussens hat. Mit der Entziehung des Petitionsrechts würde der Nation der legale Weg versperrt, um die moralische Kraft der Publicität für sich in Anwendung zu bringen, denn der censurten Presse ist leicht der Mund ganz geschlossen. Welche Rückschlüsse aber dies haben müßte, da bisher alle Fortschritte in Deutschland wesentlich durch die treibende Nothwendigkeit einer öffentlichen Meinung gemacht wurden, bedarf keiner Erörterung.

Wie gestaltet sich nun der Umfang und die Anwendung des Petitionsrechts nach den neuen preussischen Verfassungsgesetzen vom 3. Februar dieses Jahres?

Zunächst tritt eine bedeutsame Scheidung zwischen den Bitten und Beschwerden ein, „welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats oder mehrerer Provinzen betreffen“

und denjenigen, „welche allein das Interesse der einzelnen Provinz betreffen.“ Die ersteren stehen dem vereinigten Landtage zu, dagegen verbleiben nur die letzteren den Provinziallandtagen *).

Diese Unterscheidung muß als eine bedeutende Beschränkung des bisherigen Petitionsrechts in allen allgemeinen Fragen angesehen werden, denn während die Provinziallandtage alle zwei Jahre einberufen werden müssen, tritt der vereinte Landtag nur dann zusammen, so oft nach dem Ermessen der Krone „ein Bedürfnis“ vorhanden ist. Wenn man also früher die Gewissheit hatte, mindestens alle zwei Jahre den Petitionen des Landes durch das Organ der Provinzialstände einen Ausdruck verschaffen zu können, so gilt dies hinfort nur von dem beschränkten Umfange der Provinzialfragen, dagegen ist für allgemeine Fragen des Staats, rücksichtlich des vereinigten Landtages, ein bestimmter periodischer Termin überall nicht vorhanden.

Eine Milderung dieser Beschränkung ist zwar in dem Institut des „vereinigten ständischen Ausschusses“ enthalten, welcher längstens alle vier Jahre einberufen werden muß und welchem das Petitionsrecht in demselben Umfange zuzustehen soll, als dem vereinigten Landtage. Indes findet sich

*) § 13 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages vom 3. Februar 1847: „Dem vereinigten Landtag steht das Recht zu, Uns Bitten und Beschwerden vorzutragen, welche innere Angelegenheiten des ganzen Staats, oder mehrerer Provinzen betreffen, wogegen Bitten und Beschwerden, welche allein das Interesse der einzelnen Provinzen betreffen, den Provinziallandtagen verbleiben.“

auch hierbei wieder eine bedeutende Einschränkung, indem „alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken,“ ausgenommen sind.*) Für diese letzteren Fragen bleibt also lediglich das ganz unbestimmte Forum des vereinigten Landtages. Außerdem ist jedenfalls auch für die andern allgemeinen Angelegenheiten der bisherige zweijährige Termin der Provinziallandtage auf den vierjährigen der vereinigten Ausschüsse erhöht.

Diese Restriktionen können Niemandem gleichgültig bleiben, der aus den obigen Anführungen entnommen hat, wie sehr gerade das Petitionsrecht die geistige Entwicklung der Nation zu fördern geeignet ist. Dieser geistigen Entwicklung bedürfen wir nirgends mehr, als eben auf dem politischen Gebiet, woselbst wieder der weitere Ausbau der Verfassung oben an steht. Gewiß verdient es daher die allerernsteste Beherzigung, wenn gerade die Verfassungsfrage lediglich der unbestimmten Einberufung des vereinigten Landtages überlassen sein soll. Offenbar behält dadurch die Krone den weitem Fortschritt einzig und allein in der Hand, indem sie den vereinigten Landtag bloß nicht zu berufen braucht, um dem Lande Schwelgen aufzuerlegen. Wir sind zwar entfernt, zu glauben, eine solche Einberufung werde nach Regelung der Finanzverhältnisse für die Zukunft ausbleiben; aber Das be-

*) § 5 der Verordnung über die periodische Zusammenberufung des vereinigten ständischen Ausschusses vom 3. Februar 1847. „Das Petitionsrecht steht dem vereinigten ständischen Ausschusse in demselben Umfange zu, wie dem vereinigten Landtage. Ausgenommen hiervon bleiben jedoch alle Anträge, welche Veränderungen in der ständischen Verfassung bezwecken.“

forgen wir allerdings, daß sie ohne gesetzliche Vorherbestimmungen seltener erfolgen wird, als das Bedürfnis einer Kundgebung nationaler Wünsche es nöthig findet. Der konservative Character jeder Regierung wird auch hier den Fortschrittsbestrebungen im Volke entgegen zu treten geneigter sein. Die frühern ständischen Ausschüsse sind seit dem ersten Zusammentritt im Jahr 1842 nicht wieder einberufen worden.

Zwischen sind die bisher erwähnten Beschränkungen des Petitionsrechts keinesweges die einzigen.

Die Hauptbedeutung des Petitionswesens unter der provinzialständischen Wirksamkeit lag, wie oben schon angedeutet, in einem doppelten Umstande: in dem Ausflusse der Petitionen aus dem Volke selbst, welches sich damit entweder direct an seine Landtagsdeputirte oder vorher an die Gemeindevorstände wandte und in der Anregung, welche die gedruckten Verhandlungen darüber, sowohl Seitens der Gemeindevorstände, wie Seitens der Provinziallandtage gewährten. Das Erstere gab die Gewißheit des Nationalbedürfnisses, das Andere wirkte bildend auf die Masse. Wir geben zu, daß sich dies ganze Verfahren weit mehr auf die Praxis, als auf ausdrückliches gesetzliches Zugeständnis gründete, wie das so häufig in der Bildungsperiode des Staatslebens der Fall ist; indes die Früchte lagen und liegen zu Tage. Leider ist nun aber in Bezug auf den vereinigten Landtag, wie auf die ständischen Ausschüsse ein Petitioniren des Volks geradezu verboten. Es dürfen weder den einzelnen Abgeordneten von ihren Wählern Instruktionen erteilt, noch auch dem Landtage

von andern als eigenen Mitgliedern Petitionen vorgelegt werden. *) Eben so ist es den Provinziallandtagen verboten, den einzelnen Ausschüssen Instruktionen für den vereinigten Ausschuß mitzugeben. **)

Hiernach stellt sich nun die Sache so: es sind die allgemeinen Fragen nicht bloß den zweifährigen Provinzialständen genommen und theils auf die vierjährige Einberufung der ständischen Ausschüsse, theils auf den ganz unbestimmten Zusammentritt des vereinigten Landtages verlegt, sondern es ist der Nation in ihrer Unmittelbarkeit, dem Bürger als solchen, das betreffende Petitionsrecht völlig entzogen. Er kann sich nur noch über provinzielle Gegenstände an seine Provinziallandtage wenden und überläßt alle eigentlich politischen Fragen seinen deputirten Vertretern.

*) § 19 und 20 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages: „Der vereinigte Landtag steht mit den Kreisständen, Gemeinden und andern Körperschaften, so wie mit den in ihm vertretenen Ständen und einzelnen Personen in keinerlei Geschäftsverbindung und dürfen dieselben den Abgeordneten weder Instruktionen noch Aufträge ertheilen. — Bitten und Beschwerden dürfen bei dem vereinigten Landtage von Andern als von Mitgliedern desselben weder angebracht noch zugelassen werden.“ — Also ziemlich dasselbe Verhältnis, wie bei den Stadtverordneten-Versammlungen.

**) § 9 der Verordnung über die Einberufung der vereinigten ständischen Ausschüsse. — „Die Provinzial-Landtage dürfen den einzelnen Ausschüssen keine Instruktionen und Aufträge für den vereinigten ständischen Ausschuß ertheilen.“

Diese Beschränkung erscheint als eine sehr beklagenswerthe; denn wenn man bedenkt, wie enge die Bestimmungen über die active und passive Wahlfähigkeit lauten, wie unendlich wenig Staatsbürger zur Wählerschaft berufen sind, wie noch weniger eine Wahl annehmen können und wie unverhältnißmäßig die ständische Repräsentation des Volkes überhaupt ist, so lag wenigstens darin ein kleiner Ersatz, daß der Einzelne mindestens alle zwei Jahre in einer Petition sein Herz erleichtern dürfte. Auch dies hört nun auf und damit ist nicht bloß die unmittelbare Stimme des Volkes verstummt, sondern auch der Segen der bevollmächtigten Öffentlichkeit größtentheils vernichtet. Wo keine Petitionen angebracht werden dürfen, gibt es für die Presse keine zu besprechen. Dies erscheint um so beachtenswerther, als die neuen Gesetze noch ganz darüber schweigen, ob in derselben Art, wie bisher bei den Provinziallandtagen, auch bei dem vereinigten Landtage und den vereinigten ständischen Ausschüssen die ständischen Verhandlungen und die Regierungs-Abschiede durch die Tagespresse zur allgemeinen Kenntniß kommen werden. Man kann sich analoger Weise der Besorgniß kaum entschlagen, es werde dies nicht der Fall sein dürfen. Dann aber ist dem Volke um so gewisser nicht bloß ein großes Recht geschmälert, sondern auch ein großes Bildungsmoment entzogen, als ohnehin — und wir bitten darauf zu achten! — die Konzentrirung der Stände in einer Versammlung, statt der bisherigen acht Versammlungen, die politischen Erziehungsanstalten der Nation verringert. Das was hierdurch verloren geht, und um der Erlangung der Einheit willen allerdings nothwendig aufzugeben war, mußte andererseits durch liberalste Gestattung des

Petitionsrechts ersetzt werden. Ohne solche Gestattung wird bei der räumlichen Entfernung der Hauptstadt, bei der Verlängerung der Zeiträume zwischen den Landtagen, bei der sehr geringen Theilnahme, welche der Presse offen bleibt, bald apathische Indolenz der Provinzen an die Stelle ihrer bisherigen politischen Regsamkeit treten müssen.

Es wird vielleicht nicht an Stimmen fehlen, welche die Vermuthung aufstellen, gerade dies habe in der Absicht der Regierung gelegen, der die bisherige Bewegung unbequem hätte sein müssen, und eben deshalb sei die Beschränkung des Petitionsrechtes eingeführt worden. Wir befinden uns einer solchen Anklage gegenüber in einer Art von Verlegenheit. Denn während wir auf der einen Seite gerade in dem Moment, wo die freie Entschließung des Königs der Verfassung jedenfalls einen wichtigen Fortschritt gewährt hat, uns lebhaft gegen den Gedanken sträuben, daß dabei eine so restringirende Modification absichtlich und bewusst hinzugefügt worden, können wir auf der andern Seite nicht leugnen, daß das dem vereinigten Landtage vorgeschriebene Abstimmungsverfahren vielfach auch den Effect derjenigen Petitionen aufheben wird, welche aller gedachten Beschränkungen ungeachtet vor sein Forum gebracht werden.

Es ist dieser Punkt der letzte hier als Beschränkung zu erörternde.

Der vereinigte Landtag zerfällt nach der beschaffigen Verordnung in zwei Kammern, in die Kammer der Fürsten,

Grafen und Herrn und in die Kammer der Abgeordneten der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden. In beiden Kammern müssen die Petitionen berathen werden und gelangen nur dann zur Kenntnissnahme der Krone, wenn sich in jeder Kammer mindestens zwei Drittheile der Stimmen dafür ausgesprochen haben. *) Bekanntlich bestand dieser Abstimmungsmodus auch auf den Provinziallandtagen; schon hier aber ward er Gegenstand der vielfältigsten Reclamationen, indem eine solche Stimmenmehrheit, bei der ohnehin höchst konservativen Natur der Stände, außerordentlich schwer zusammen zu bringen ist und daher eine große Unbilligkeit gegen die Minorität enthält. Namentlich zeigen die oben mitgetheilten bisherigen parlamentarischen Schicksale der Pressfreiheit und der Reichsstände wie viel häufiger auf den Provinziallandtagen der liberale Fortschritt gesiegt hätte, wenn statt einer Zweidrittheil-Mehrheit einfache Majorität der Stimmen, wie sie in allen parlamentarischen Versammlungen genügend gefunden wird, ausreichend gewesen wäre. Indes durch das gegenwärtig angewandte Zweikammersystem erreicht die Beschränkung ihren Kulminationspunkt. Sollte die zweite Kammer wirklich noch so viel liberale Petitionen annehmen, meistens theils werden sie an dem Wider-

*) §. 16. der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages: „Bitten und Beschwerden dürfen nur dann zu unserer Kenntniss gebracht werden, wenn sie in beiden Versammlungen — in der Versammlung des Herrnstandes und in der Versammlung der Abgeordneten der Ritterschaft, der Städte und Landgemeinden — berathen sind und in jeder derselben mindestens zwei Drittheile der Stimmen sich dafür ausgesprochen haben.“

stande der ersten Kammer scheitern. Früher verloren sich die tendentlösen Bestrebungen der Fürsten, Grafen und Herrn in der Zerspaltung der acht Provinziallandtage, oder wurden doch hier durch die Elemente der übrigen Abgeordneten, mit welchen sie in einer Versammlung saßen, einigermaßen paralysirt. Setzt, in sich allein zu einer kompakten Masse organisiert, wird die Zweidrittheil-Mehrheit nur zu häufig eine furchtbare Waffe werden, um liberale Forderungen zu zertrümmern. Daß damit von vornherein kein Verdacht oder gar eine Anklage gegen die Fürstenkammer erhoben werden soll, versteht sich; aber wir müssen uns auf die bisherigen Erfahrungen und die konservativen Interessen stützen, welche die erste Kammer vertritt. Diese Vertretung ist an sich notwendig, aber gefährlich ohne liberales Äquivalent in der zweiten Kammer.

Das Zahlenverhältniß der Deputirten ist am besten geeignet das Mißverhältniß in's Licht zu setzen. Die beiden Kammern zusammen zählen 617 Abgeordnete. Davon bilden die erste Kammer 80, die zweite Kammer 537. Gesezt nun in der zweiten Kammer stimmen sämmtliche 537 Deputirte für eine Petition, in der ersten Kammer sämmtliche 80 Deputirte gegen dieselbe, so kommt die Petition nicht an den Thron: 80 Stimmen schlagen 537 Stimmen. Aber noch mehr! Jede Petition muß, wie bemerkt, in jeder Kammer zwei Drittheile der Stimmen für sich haben. Gesezt in der zweiten Kammer sind wieder alle 537 Deputirte einstimmig, in der ersten Kammer aber fehlt eine Stimme an der Zweidrittheilmehrheit, es stimmen 54½ Stimmen für, 25½ Stimmen

gegen den Antrag, so ist derselbe verworfen. Hier schlagen also 25½ Stimmen die ihnen gegenüberstehenden 591½ Stimmen! Jene 25½ Stimmen werden aber in vielen Fällen um so leichter zusammengebracht werden, als zehn Prinzen des königlichen Hauses in der ersten Kammer Sitz und Stimmhaben, die offenbar vorherrschend durch die Interessen der Krone sich bestimmen lassen werden. — Dies ist allerdings der äußerste Fall des Mißverhältnisses. Betrachten wir aber auch nur das Minimum, welches das Gesez selbst als unerläßliche Bedingung jeder Petition aufstellt, nämlich die Majorität von zwei Drittheilen der Stimmen in jeder Kammer, so erscheint die Forderung überaus hart. Es müssen demnach in der zweiten Kammer 358 gegen 179 Stimmen, in der ersten Kammer 53½ gegen 26½ Stimmen votiren, mithin im Ganzen 411½ gegen 205½ Stimmen. Diese imposante Majorität von 411½ Stimmen aber erreicht weiter nichts, als daß sie von der Krone verlangen darf, auf die Petition Ja oder Nein zu antworten, je nachdem sie mit derselben sympathisirt oder nicht.

Es besteht diese Vorschrift einer Zweidrittheil-Mehrheit der Stimmen auch für die Petitionen des vereinigten Ausschusses; doch können wir hier das Zahlenverhältniß der verschiedenen Stände gegen einander nicht nachweisen.

Ziehen wir nun das Endresultat unserer ganzen Betrachtung, so ergibt sich Folgendes.

Vor dem Gesez vom 3. Februar übte die Nation we-

nigstens factisch und durch das Gouvernement unbestritten gewissermaßen ein doppeltes Petitionsrecht, theils ganz allgemein durch die Einzelnen oder die Kommunen an den Provinziallandtag, theils durch den Provinziallandtag an die Krone. Es verbreitete sich dies Petitionsrecht in beiden Fällen unbeschränkt über alle Gegenstände von provinziellem oder allgemein staatlichem Interesse, ward alle zwei Jahre geübt und unterlag der Cognition und respective Vermittlung von acht verschiedenen Versammlungen, welche in jedem einzelnen Falle durch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen die Petition an die Krone bringen konnten. Die Krone hatte allerdings auch hier das Recht zu bewilligen oder zu verweigern; aber der moralische Eindruck war um so tiefer und der bildende Einfluß auf das politische Bewußtsein um so allgemeiner, je vielfältiger das Petitionsrecht stattgefunden hatte.

Seit dem Gesetz vom 3. Febr. gilt das frühere allgemeine Petitionsrecht der Einzelnen oder Kommunen durch ihre Deputirte an die Provinziallandtage nur noch rückichtlich rein provinzieller, d. h. die einzelne Provinz angehender Fragen. In Betreff allgemeiner staatlicher oder auch nur mehrere Provinzen berührender Angelegenheiten hat die Masse des Volks dieses Petitionsrecht verloren und es können nur die Deputirten selbst an die Krone petitioniren. Aber auch diese üben das Recht nur in einer neuen halb durch die Personen, bald durch die Zeit, bald durch den Gegenstand, bald durch gouvernementale Entschliessung beschränkten Weise. Durch die Personen und die Zeit ist das Petitionsrecht beschränkt, in sofern nur die vereinigten Ausschüsse alle vier Jahre in einer Versammlung —

nicht mehr sämmtliche Provinzialstände alle zwei Jahre in acht Versammlungen — petitioniren; durch den Gegenstand in sofern die vereinigten Ausschüsse Veränderungen in der ständischen Verfassung gar nicht beantragen dürfen; endlich durch gouvernementale Entschliessung in sofern der vereinigte Landtag keine feste periodische Wiederkehr hat, sondern vom Willen der Krone abhängt. Außerdem ist auf diesem vereinigten Landtage, dem der Verfassungsausbau allein obliegt, die Abstimmung eine solche, daß 25 $\frac{1}{2}$ Stimmen hinreichen, jede Petition abzulehnen. *)

Es unterliegt hiernach wohl keinem Zweifel, daß alle die Petitionen, welche sich in den letzten Jahren als unabweisbares Bedürfnis der Nation bis an die Stufen des Thrones Bahn gebrochen haben, unter der neuesten Legislation weder in gleicher Zeit noch in gleicher Zahl werden entstehen können. Dies um so weniger als auch hier die provinziellständische Vorschrift Geltung erhalten hat, daß Bitten und Beschwerden, welche von der Krone einmal zurückgewiesen sind, von derselben Versammlung gar nicht, von einer spätern nur aus neuen Gründen wiederholt werden dürfen. Wir erinnern beispielsweise nur an die früheren zahlreichen Petitionen um Pressfreiheit, reichständische Verfassung, einfache Stimmenmehrheit auf den Landtagen, vermehrte und richtigere ständische Vertretung der Nation, Oeffentlichkeit der Landtags-

*) Um eine genaue Berechnung der Zweidrittheil-Majorität zu geben, mußten die Stimmen überall in Brüche getheilt werden. Auf dem Landtag wird man wohl eine andere Auskunft treffen.

sungen und vollständige Veröffentlichung der Verhandlungen unter Nennung der Redner, ferner um Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Versammlungen, Geschworenengerichte, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtsverfahren, Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, Judenemanzipation, Verbesserung der Handels-, Gewerbe- und Ackerbau-Zustände, endlich um Verbesserung der Steuer-gesetzgebung, um Erlass einer Landgemeindeordnung, um Verbesserung des Schul-, Kirchen- und Unterrichtswesens, u. u. — Petitionen, welche fortan sämmtlich der ausschließlichen Cognition der vereinigten Ausschüsse oder respective des vereinigten Landtags unterliegen. Wird aber die Stimme der Nation über alle diese und andere neu hinzukommende Fragen wesentlich zum Schweigen verurtheilt, so wird dies um so gefährlicher zurückwirken, je gewisser man sich schon-sezt sagen muß, daß die neueste ständische Entwicklung in keiner Weise beabsichtigen kann, die Wünsche der Nation zu befriedigen oder einen Abschluß in der Verfassungsfrage zu bewirken. Es hat das Gegebene allerdings bedeutsamen Werth — und diesen Werth an sich werden wir niemals verkümmern! — in so weit es benutzt werden kann und benutzt werden darf, dem politischen Leben der Nation eine neue Errungenschaft hinzuzufügen. Um aber dies zu erzielen, ist vor allen Dingen nöthig, daß die Stimme des Volks sich frei äußern dürfe. Sollen daher die allgemeinen Stände das verfassungsmäßige Organ sein, durch welches die Bitten und Beschwerden der Nation vor das Ohr ihres Königs gebracht werden, so müssen sowohl die Wege gegeben sein, auf welchen die Stände zur Kenntnisaufnahme der Bedürfnisse des Landes gelangen, als die Ent-

gen, auf welchen sie die erlangte Einsicht an den Stufen des Thrones niederlegen. Dazu aber bietet sich in einem Staat, welcher der freien Presse entbehrt, nur ein hinreichendes Mittel dar — das Petitionsrecht. Das Petitionsrecht muß daher ein unbegrenztes sein — mindestens eben so unbegrenzt als das Entscheidungsrecht der Krone.

Würdigt man diese Gesichtspunkte in ihrem ganzen Umfange, so scheint es die nächste und unmittelbarste Aufgabe des vereinigten Landtages zu sein, gleich in seiner ersten Zusammenberufung bei Sr. Majestät, dem Könige, bittend dahin zu wirken, daß die dem Petitionsrecht entgegenstehenden Beschränkungen beseitigt werden. Dazu aber scheint nach den vorangestellten Untersuchungen viererlei von nöthen:

- 1) die Einberufung des vereinigten Landtages möge eine an bestimmte periodische Fristen gesetzlich gebundene sein;
- 2) es möge der Nation gestattet werden, wie bisher durch ihre Deputirte an die Provinziallandtage, so auch ferner über allgemeine staatl. Interessen an die vereinigten Ausschüsse und den vereinigten Landtag zu petitioniren;
- 3) die vereinigten Ausschüsse mögen dasselbe Petitionsrecht wie der vereinigte Landtag genießen, also auch Veränderungen in der ständischen Verfassung zu beantragen befugt sein;

- 4) bei allen Petitionen sowohl des vereinigten Landtages als der vereinigten Ausschüsse, möge statt der zweidritttheil Stimmenmehrheit einfache Majorität genügen, um eine auf diese Weise von beiden Kammern angenommene Bitte an den Thron zu bringen.

Wir haben diesen Vnträgen nur noch ein Paar Motive hinzuzufügen, welche es wünschenswerth machen müssen, daß denselben gewillfahrt werde.

Die ganze Scheidung zwischen Fragen von provinziellem und allgemein staatlichem Interesse erscheint eine sehr bedenkliche. Man wird sehr oft auf Punkte stoßen, wo theils die Grenzlinie streitig ist, theils das provinzielle Interesse so mächtig wrd, daß es sich gewaltsam in allgemeine Fragen hineinbrängt. Hier wird allerdings die Regierung die Competenz feststellen und da ihr die Entscheidung zusteht, auch zuletzt Recht behalten. Aber wir geben zu bedenken, welch' eine reichfluthende Quelle von Zerwürfnissen und Streitigkeiten dadurch zwischen den Ständen und der Regierung eröffnet werden muß und um so gewisser eröffnet werden wird, je mehr theils Gewohnheit, theils die Beschränkungen der vereinigten Stände die Bittsteller immer wieder an die Provinziallandtage zurücktreiben. Ja man mag es sich denken, daß blos das Bedürfniß sich auszusprechen am Ende zu Petitionen führen wird, deren verfassungsmäßige Unzulässigkeit schon vorher zu Tage lag. Diesem Allen kann die Regierung nur dadurch vorbeugen, daß sie ihrerseits zuerst Vertrauen zeigt, und das den Provinzialständen nothwendig entzogene, weil bloß interi-

mistisch besessene, Petitionsrecht um so liberaler in Bezug auf die vereinigten Stände zurückgibt. Dadurch wird auch die Nation zum Vertrauen bewogen werden und gern jede Gelegenheit vermeiden, welche auf den Provinziallandtagen zu Mißthelligkeiten Anlaß geben möchte. Sie wird dies aber auch um so leichter können, als die vereinigten Ausschüsse und Stände dann genugsame Gelegenheit bieten, die öffentlichen Bedürfnisse geltend zu machen. Demnach ist es, wie so oft, auch hier nur Vertrauen, Offenheit, ehrliches Ausprechen und Entgegenkommen, welches die Schwierigsten besiegen und besettigen hilft.

Ferner, wenn nach dem besprochenen § 19 der Verordnung über die Bildung des vereinigten Landtages den „Ständen und einzelnen Personen“ untersagt wird, „den Abgeordneten weder Instructionen noch Aufträge zu erteilen“, so ist dies eigentlich ein Befehl, dem man practisch wenig Geltung verschaffen kann. Es werden sich, sobald das Bedürfniß einmal rege ist, hundert Auswege finden, dem Abgeordneten die Wünsche der Wähler zu erkennen zu geben, denen er sich dann um so weniger entziehen kann, als Nichtbeachtung ihn später der Wiederwahl verlustig gehen ließe. Macht aber der Deputirte die mitgetheilten Wünsche der Wähler zu den seinigen, so steht nichts entgegen, daß er dieselben als eigene Petition an den Landtag richtet. Dies wird aber um so gewisser und um so häufiger der Fall sein, als ja der Deputirte mit dem ganzen Volke in derselben politischen Luft lebt und das, was Alle befehlt, gleichfalls empfinden muß. Entweder also, die Regierung muß den ganzen Punkt factisch fallen

lassen und sieht dadurch den stets bedenklichen Uebelstand eines wirkungslosen Gesetzes entstehen, oder aber es tritt Dasselbe ein, was wir unter dem vorigen Punkt besorgten, eine reichfluthende Quelle von Streitigkeiten und Zerwürfnissen zwischen Ständen und Regierung. Welchen endlichen Effect sollen aber diese Streitigkeiten haben, da das Verbot des § 19 keinesweges den Character eines Strafgesetzes an sich trägt, mithin außer unerquicklichen Debatten und Differenzen für Niemanden Etwas gewonnen wird ?!

Endlich scheint es nur eine einfache Consequenz zu sein, daß dem Volke in Bezug auf die vereinigten Stände mindestens Dasselbe gelassen werde, was ihm schon rücksichtlich der Provinzialstände theils durch die Gesetzgebung, theils durch die Praxis gestattet war. Die Provinziallandtage hatten früher einen doppelten repräsentativen Character, theils einen provinziellen, theils einen interimistisch allgemein staatlischen. Nach beiden Seiten hin richtete die Nation ihre Bitten und Wünsche an den Provinziallandtag. Jetzt tritt eine Spaltung der Befugnisse der Stände ein: die provinziellen Fragen verbleiben den gesonderten Provinzialständen, die allgemein staatlischen Fragen den vereinigten Landständen. Diese vereinigten Landstände sind aber keine Andern, als die von der Nation je für die einzelne Provinz erwählten Individuen. Mithin erscheint es nur consequent, daß jetzt auch eine analoge Spaltung in den Befugnissen der Nation gegen ihre Vertreter eintrete. Wenn also dieselbe bisher ihre Bitten und Beschwerden sowohl über provinzielle, wie über allgemein staatlische Gegenstände an den Provinziallandtag bringen durfte, so muß sie jetzt in gleich-

berechtigter Weise theils den Provinziallandtag, theils den allgemeinen Landtag angehen dürfen. Mit anderen Worten: wie die Wähler fortan theils den Provinziallandtag, theils den allgemeinen Landtag beschicken sollen, so muß es ihnen auch zustehen, fortan theils an den Provinziallandtag, theils an den vereinigten Landtag zu petitioniren.